

Einzel-Krankentaggeldversicherung

# Übertritt in die Einzel-Krankentaggeldversicherung

Als versicherte Person mit Wohnsitz in der Schweiz haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, von der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (Kollektivversicherung) in die Einzel-Krankentaggeldversicherung (Einzelversicherung) der visavis Versicherung überzutreten. Dieses Recht gilt ohne erneute Gesundheitsprüfung.

**Sie können in die Einzelversicherung übertreten, wenn**

- Sie aus dem Kreis der versicherten Personen austreten;
- Sie als arbeitslos im Sinne von Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gelten;
- der Versicherungsvertrag endet und nicht bei einem anderen Versicherer weitergeführt wird.

visavis

Unternehmensversicherung
seit 1902

# Das Wichtigste in Kürze

## Frist für den Übertritt

Das Übertrittsrecht ist innert 3 Monaten nach dem Austritt aus dem Kreis der versicherten Personen, dem Ende des Versicherungsvertrages oder dem Ende des Leistungsbezugs geltend zu machen.

## Bedingungen der Einzelversicherung

**Anspruch**
Es besteht Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen der bisher versicherten Leistungen. Massgebend sind die Bestimmungen und Tarife der Einzelversicherung und das Alter beim Eintritt in die Kollektivversicherung bei visavis.

**Versicherbarer Lohn**
Der letzte versicherte Lohn der Kollektivversicherung gilt als Basis für den versicherbaren Lohn in der Einzelversicherung. Dieser darf den Verdienstausfall gemäss Arbeitslosenversicherung nicht übersteigen.

**Wartefrist**
Die Wartefrist kann auf 30 Tage pro Krankheitsfall reduziert werden. Bei arbeitslosen Personen ist dies zu empfehlen.

## Beginn der Einzelversicherung

Die Einzelversicherung beginnt
- bei Austritt aus dem Kreis der versicherten Personen einen Tag nach dem Ende des Versicherungsschutzes der Kollektivversicherung;
- bei einem laufenden Krankheitsfall einen Tag nach dem Ende des Leistungsbezugs.

## Ende der Einzelversicherung

Die Einzelversicherung endet
- mit dem Antritt einer neuen Arbeitsstelle und Übertritt in die Kollektivversicherung des neuen Arbeitgebers;
- mit dem Erreichen des AHV-Referenzalters;
- mit der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland.

## Ausschluss des Übertrittsrechts

Kein Übertrittsrecht besteht unter anderem:
- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Kollektivversicherung des neuen Arbeitgebers;
- für Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von 3 Monaten oder weniger sowie für gelegentlich beschäftigtes Aushilfspersonal (ab AVB 01.2025);
- wenn das Arbeitsverhältnis in der Probezeit endet (ab AVB 01.2025);
- ab Erreichen des AHV-Referenzalters;
- bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
- für Selbstständigerwerbende und ihre mitarbeitenden Familienmitglieder (ab AVB 01.2025);
- wenn die Leistungsdauer aus dem Kollektivvertrag erschöpft ist.

Vorbehalten bleibt das Übertrittsrecht für arbeitslose Personen im Sinne von Art. 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

**Prämienbeispiel**
Person mit unterhaltspflichtigen Kindern:
- Jahreslohn CHF 80 000.–
- Taggeld CHF 175.35 (80% des Jahreslohns / 365 Tage)
- Wartefrist 30 Tage

| Eintrittsalter | Jahresprämie in CHF |
|---|---|
| 30 | 4 743.20 |
| 35 | 5 365.70 |
| 40 | 6 070.60 |
| 45 | 6 868.45 |
| 50 | 7 771.50 |
| 55 | 8 793.80 |

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, die zum Zeitpunkt Ihres Übertritts für den Kollektivvertrag gültig sind.

Ausgabe Juli 2026

Sie können sich mit unserem Online-Formular für die Fortsetzung des Versicherungsschutzes anmelden.

visavis.ch/uebertritt-ktg

visavis Versicherung Genossenschaft
Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich
T 044 267 61 61
info@visavis.ch
visavis.ch